



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellurkunde**

Herrn

Arne Semsrott

Open Knowledge Foundation

Deutschland e.V.

Singerstraße 109

10179 Berlin

Robert Vietz

Referat 131

Angelegenheiten des Bundesministeriums der

Justiz und für Verbraucherschutz,

Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

FAX +49 (0) 30 18 400-2357

E-MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz**

AZ 13IFG – 02814 In 2018 / NA 93

BEZUG Ihre Anfrage vom 17. September 2018

Berlin, 22. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 17. September 2017 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Sämtliche SMS, die Bundeskanzlerin Merkel im Jahr 2017 und 2018 gesendet und empfangen hat.“*

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet Jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift. Der Anspruch auf Informationszugang ist auf bei der Behörde vorhandene Informationen beschränkt.

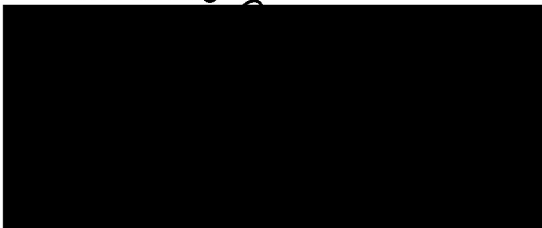
Maßstab und Praxis der Aktenführung im Bundeskanzleramt ergeben sich aus der Registraturrichtlinie. Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie veraktet, das heißt, unabhängig davon, ob die Bundeskanzlerin telefoniert, persönlich mit jemandem spricht oder per SMS oder E-Mail kommuniziert. Sobald daraus ein Verwaltungsvorgang wird oder etwas, das für einen Verwaltungsvorgang inhaltlich wichtig ist, werden diese Informationen veraktet. Der Ursprung der Information (Telefonat, E-Mail, SMS, persönliches Gespräch, etc.) wird hierbei grundsätzlich nicht festgehalten. Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen konnten daher nicht ermittelt werden.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.